

BGHZ 122, 76

10

**Zu den Voraussetzungen von Entschädigungsansprüchen wegen Fluglärmimmissionen, die von einem Militärflughafen ausgehen (hier: enteignender Eingriff durch Fluglärm).**

GG Art. 14

III. Zivilsenat, Urteil vom 25.03.1993

i. S. Bundesrep. D. (Bekl.) w. E. S. u. a. (Kl.)

III ZR 60/91

I. Landgericht Köln

II. Oberlandesgericht Köln

Die Kläger sind Eigentümer des in der Gemarkung Ni. gelegenen, mit einem Haupthaus, einem Pfortnerhaus und einer Fabrikationshalle bebauten, ca. 8890 m<sup>2</sup> großen Anwesens S.höhe, in dessen Nachbarschaft sich der in den fünfziger Jahren angelegte Militärflughafen N. mit einem Jagdbombergeschwader der Bundeswehr befindet. Das Anwesen lag bis Ende 1982 in der Lärmschutzzone 1 des Flughafens und ist seitdem in die Lärmschutzzone 2 eingestuft. Im Jahre 1979 wurden im Haupt- und Pfortnerhaus Schallschutzfenster eingebaut. Dazu bewilligte der Regierungspräsident K. die den Klägern nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm zustehenden Erstattungsbeiträge. Die Kläger verlangen wegen fluglärmbedingter Minderung des Wertes ihrer Grundstücke von der beklagten Bundesrepublik eine Entschädigung in Höhe von 213360 DM. Beide Vorinstanzen haben den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision, mit der die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiterverfolgte, hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

I.

1. Nach der neueren Rechtsprechung des erkennenden Senats steht dem Betroffenen ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Entschädigung zu, wenn Lärmimmissionen von hoher Hand, [77] deren Zuführung nicht untersagt werden kann, sich als ein unmittelbarer Eingriff in nachbarliches Eigentum darstellen und die Grenze dessen überschreiten, was ein Nachbar nach § 906 BGB entschädigungslos hinnehmen muß. Dieser Entschädigungsanspruch ist unabhängig davon, ob der Betroffene einen Teil seines Grundstücks hat abtreten müssen oder nicht. Er besteht grundsätzlich in einem Geldausgleich für Schallschutzeinrichtungen. Eine Entschädigung für einen Minderwert des Grundstücks kommt erst in Betracht, wenn Schutzeinrichtungen keine wirksame Abhilfe versprechen oder unverhältnismäßige Aufwendungen erfordern. Der Entschädigungsanspruch setzt, wenn keine (Teil-)Enteignung von Grundeigentum erfolgt ist, weiter voraus, daß die zugelassene Nutzung des lärmemittierenden Grundstücks die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändert und dadurch das benachbarte Wohneigentum schwer und unerträglich trifft (BGHZ 97, 114, 116 m. w.Nachw.; zuletzt Senatsbeschluß vom 25. November 1991 – III ZR 7/91 – VersR 1992, 322, 323).

Der Entschädigungsanspruch wegen Wertminderung des von Lärmimmissionen betroffenen Grundstücks stellt einen vor die Zivilgerichte gehörenden Anspruch aus enteignendem Eingriff dar (Senatsurteile BGHZ 97, 114, 117; 97, 361, 363). Es handelt sich, jedenfalls soweit eine Planfeststellung nicht stattgefunden hat, um einen einheitlichen Anspruch auf Ausgleich des Minderwerts, der durch den Eingriff in eine durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Rechtsposition entstanden ist (Senatsurteil BGHZ 97, 361, 363).

2. An diesen Grundsätzen hält der Senat nach Maßgabe der folgenden Ausführungen fest: a) Ungeachtet kritischer Äußerungen im Schrifttum (vgl. etwa Lege NJW 1990, 864; Maurer DVBl 1991, 781; Osterloh

DVBl 1991,906; Heinz/Schmitt NVwZ 1992,513) erfordern es die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG und der verfassungsrechtliche Grundsatz der Lastengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG), die Rechtsfigur des enteignenden Eingriffs, die eine Ausprägung des allgemeinen Aufopferungsgedankens darstellt (so bereits Senatsurteil BGHZ 91, 20, 27 f.), im Rahmen ihres hergebrachten Anwendungsbereichs zur Erfassung der entschädigungswürdigen Fälle auch weiterhin einzusetzen (vgl. auch Senatsurteile vom 23. Oktober 1986 – III ZR 112/85 – BGHR GG vor Art. 1/enteignender Eingriff – Verkehrslärm 1 – 3; vom 10. Dezember 1987 – III ZR 204/86 – aaO Verkehrslärm 4 – 6). Wie der Senat bereits in BGHZ 91, 20, 27 ausgesprochen hat, gilt für diesen Anspruch, der nicht die Enteignung im engeren Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG betrifft, der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Entschädigung nicht. Das schließt es aber nicht aus, in den Immissionsfällen die wesentliche Voraussetzung der Entschädigungspflicht in der – den Eingriff in die eigentumsmäßig geschützte Rechtsposition des Betroffenen kennzeichnenden – Überschreitung der enteignungsrechtlichen (im Gegensatz zur fachplanungsrechtlichen) Zumutbarkeitsschwelle zu erblicken. Damit ist lediglich gesagt, daß nur solche Immissionen eine Entschädigungspflicht auszulösen vermögen, die nach ihrer Art und Intensität enteignungsrechtlich relevanten Eingriffen gleichzuerachten sind.

b) Die Erwägungen des Berufungsgerichts geben dem Senat keine Veranlassung, die Zumutbarkeitsschwelle für entschädigungsfähige Wertminderungen immissionsbetroffener Grundstücke künftig niedriger anzusetzen und eine Entschädigung nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen schon bei solchen Lärmbeeinträchtigungen zuzubilligen, die zwar »erheblich« sind, das benachbarte Grundeigentum aber nicht »schwer und unerträglich« treffen.

Nach der neueren Rechtsprechung sowohl des Bundesverwaltungsgerichts als auch des V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs sind wesentliche Geräuschimmissionen im Sinne von § 906 Abs. 1 BGB identisch mit erheblichen Geräuschbelästigungen und damit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1, § 22 Abs. 1 BImSchG. Dem entspricht auch die Grenze, deren Überschreitung eine Entschädigungspflicht nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB (Beeinträchtigung über das zumutbare Maß hinaus), § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG (nachteilige Wirkungen) oder § 42 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Überschreitung der in der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte) auslösen kann (BVerwGE 79,254; 80,184; 81, 197; 87,332; BGHZ 111, 63).

Auf derselben Ebene liegt [79] die Regelung der §§ 9,10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl I S. 282), die dem lärm betroffenen Eigentümer einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen gewährt. Die so gekennzeichnete Grenze, deren Überschreitung eine Entschädigungspflicht auslösen kann, darf indessen mit der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle nicht gleichgesetzt werden; diese liegt vielmehr deutlich über der fachplanungsrechtlichen Erheblichkeitsschwelle, die – übertragen auf das private Nachbarrechtsverhältnis – im allgemeinen zugleich das zumutbare Maß bezeichnet, bis zu dem der Eigentümer Beeinträchtigungen nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB entschädigungslos hinnehmen muß. Ob sich der Anspruch nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB auch (allein) auf eine Entschädigung für die Wertminderung des immissionsbetroffenen Grundstücks richten kann und wie in einem solchen Fall die Zumutbarkeitsschwelle zu bestimmen wäre, braucht hier nicht entschieden zu werden. Zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche wegen hoheitlicher Lärmimmissionen, die die Grenze des enteignungsrechtlich Zumutbaren übersteigen, sind, da es sich um die Beurteilung von Aufopferungsansprüchen handelt, die Zivilgerichte berufen (§ 40 Abs. 2 VwGO). Dies gilt auch, soweit der Anspruchsteller einen Geldausgleich für Schallschutzmaßnahmen verlangt. Dagegen ist für Ansprüche auf Entschädigung wegen hoheitlicher Immissionen, die unterhalb der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle bleiben, insbesondere solche, die dem fachplanungsrechtlichen Entschädigungsrecht zugehören, der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, soweit nicht – wie etwa in §§ 19 a, 17 FStrG in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG der Streit über die Höhe einer Geldentschädigung anderen Gerichten zugewiesen ist (§ 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

3. Der Senat geht davon aus, daß der Militärflughafen N. nicht aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses angelegt worden ist. Das Erfordernis, daß Flughäfen nur nach vorheriger Planfeststellung angelegt werden dürfen (§ 8 Abs. 1 LuftVG), ist erstmalig im Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1959 (BGBl I S. 9) gesetzlich normiert worden; [80] es gilt seitdem nach der Ausnahmevorschrift des § 30 Abs. 1 Satz 2 LuftVG nicht für Militärflughäfen. Nach den bis dahin maßgebenden Fassungen des Luftverkehrsgesetzes bedurfte es der Planfeststellung auch bei Anlegung von Zivil-

flughäfen nicht, es genüge vielmehr sowohl für Zivil- wie für Militärflughäfen die »gemeinsame Genehmigung der Reichsregierung und der Landeszentralbehörde oder der von diesen zu bestimmenden Behörden« (§ 7 LuftVG vom 10. August 1922, RGBl I S. 681). Die Frage, ob in den Lärmimmissionsfällen bei unzureichender Bewältigung des Nutzungskonflikts im Planfeststellungsverfahren die Zivilgerichte eine Entschädigung aufgrund enteignenden Eingriffs zusprechen können oder ob sich der betroffene Grundeigentümer stattdessen auf einen Planergänzungsanspruch verweisen lassen muß (Berkemann DVBl 1986, 768, 770; Broß VerwA 1987, 91, 110; vgl. auch Senatsurteil BGHZ 95, 28, 33 f.), stellt sich danach im Streitfall nicht.

## II.

1. Bei der Ermittlung der Grenzwerte für die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle bei Fluglärm stellt der Bundesgerichtshof, im Grundsatz nicht anders als bei sonstigem Verkehrslärm, unter Heranziehung von Richtwerten in Gesetzentwürfen, Verwaltungsvorschriften und Äußerungen im Fachschrifttum in erster Linie auf den sogenannten Mittelungspegel ab; jedoch ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn der Tatrichter im Rahmen der Gesamtbetrachtung auch den Spitzenpegeln wesentliche Bedeutung beimißt (Senatsurteile BGHZ 97, 114, 122 und vom 23. Oktober 1986 – III ZR 112/85 – WM 1987, 245, 246; Senatsbeschuß vom 30. Januar 1986 – III ZR 34/85 – NJW 1986, 2423, 2424; s. auch BGHZ 79, 45, 50). Letzteres liegt besonders nahe, wenn es um die Beurteilung durch Düsenflugzeuge verursachten Fluglärms geht, der gegenüber anderen Verkehrslärmimmissionen durch kurzzeitige, verhältnismäßig hohe Schalldrücke und bestimmte Frequenzzusammenhänge gekennzeichnet ist (vgl. BGHZ 79, 45, 50). Die Bewertung darf nicht schematisch von der Erreichung bestimmter Immissionswerte abhängig gemacht werden; vielmehr läßt [81] sich die Grenze nur aufgrund einer wertenden Beurteilung innerhalb eines gewissen Spektrums von Möglichkeiten im Rahmen tatrichterlicher Würdigung des Einzelfalles ziehen (Senatsurteil BGHZ 97, 114, 123). Dabei ist nicht nur auf das Ausmaß, sondern auch auf die Art des Lärms abzuheben (Senatsurteil vom 10. November 1977 – III ZR 166/75 – DVBl 1978, 110, 112). Bei der Beurteilung können auch Gebietsart (Senatsurteile BGHZ 97, 114, 122; 97, 361, 365; BVerwGE 51, 15, 30 f.; 59, 253, 262 ff.; BVerwG ZfBR 1991, 120, 123) und Lärmvorbelastung (Senatsbeschuß vom 25. November 1991 – III ZR 7/91 – BGHR GG vor Art. 1/enteignender Eingriff – Fluglärm 1 = VersR 1992, 322, 323; BVerwGE 51, 15, 31; 59, 253, 262 ff.; 71, 150, 153 ff.; 87, 332, 357; BVerwG ZfBR 1991, 120, 122, 123) eine wesentliche Rolle spielen. So kann dem Betroffenen im Außenbereich dem Gebietscharakter entsprechend im allgemeinen ein höheres Maß an Verkehrsimmissionen zugemutet werden als in einem Wohngebiet. Allerdings ist innerhalb des Außenbereichs nach den jeweils gegebenen tatsächlichen Verhältnissen, der »Situation« des betroffenen Grundstücks (z. B. ruhige Lage), zu differenzieren (Senatsurteile BGHZ 97, 114, 122 f. und vom 13. Januar 1977 – III ZR 6/75 – NJW 1977, 894).

2. Entsprechend diesen Grundsätzen ist nach der Rechtsprechung des Senats die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle für Verkehrslärmimmissionen in Wohngebieten im allgemeinen bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen (BGHZ 59, 378; 97, 114; 97, 361; Urteile vom 10. November 1977 – III ZR 166/75 – DVBl 1978, 110; vom 18. Oktober 1979 – III ZR 177/77 – WM 1980, 680; vom 23. Oktober 1986 – III ZR 112/85 – WM 1987, 245; vom 10. Dezember 1987 – III ZR 204/86 – BGHR GG vor Art. 1/enteignender Eingriff – Verkehrslärm 4 – 6 = NJW 1988, 900; Beschluß vom 30. Januar 1986 – III ZR 34/85 – NJW 1986, 2423; s. ferner Nüßgens/Boujong, Eigentum, Sozialbindung, Enteignung, Rn. 248; Boujong UPR 1987, 207, 209). Darüber hinaus muß die entschädigungsrechtliche Bewertung von Düsenfluglärm der besonderen Bedeutung der Spitzenschallpegel Rechnung tragen. Aus dem Gesetz zum Schutz gegen Flug- [82] lärm ergeben sich für die Bewertung keine Besonderheiten. Der im Fluglärmschutzgesetz vorgesehene äquivalente Dauerschallpegel dient der Festlegung eines regionalen Lärmschutzbereiches, nicht aber der Beurteilung individueller Lärmbeeinträchtigungen; Richtwerte für die Beurteilung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeit sind ihm nicht zu entnehmen (BGHZ 69, 105, 116; BVerwG NVwZ-RR 1991, 118, 124 f.).

## III.

Nach den Feststellungen des sachverständig beratenen Berufungsgerichts betragen für das Anwesen der Kläger der äquivalente Dauerschallpegel, berechnet nach der Formel der Anlage zu § 3 des Fluglärmschutzgesetzes, etwas mehr als 73 dB(A), der – gemessene – Tagesmittelungspegel teils über 75 dB(A), teils nur wenig darunter sowie die – ebenfalls gemessenen – Spitzenwerte zwar nicht überwiegend, aber zu einem ins Gewicht fallenden Teil über 100 dB(A) und an mehr als der Hälfte der Flugdienstage (unter

Ausschluß der Wochenenden) über 90 dB(A). Sind diese Werte richtig, so ist die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschritten.

1. Nach den unangegriffenen tatrichterlichen Feststellungen liegt das Anwesen der Kläger zwar im Außenbereich, zeichnet sich aber durch seine ruhige Lage etwas abseits des Dorfes Ni. aus. Die Auffassung der Revision, das Anwesen und seine Umgebung hätten den Charakter eines Gewerbegebietes, entbehrt – auch unter Berücksichtigung des eigenen Vorbringens der Beklagten – der tatsächlichen Grundlage. Der Umstand allein, daß auf dem Anwesen der Kläger Nagelfeilen hergestellt werden, rechtfertigt es nicht, der Beurteilung die Grenzwerte für Gewerbegebiete zugrunde zu legen. Vielmehr kann mit dem Berufungsgericht davon ausgegangen werden, das Gebiet, in dem sich das Anwesen der Kläger befindet, könne »jedenfalls nicht schlechter als ein Mischgebiet« eingestuft werden. Wie der Senat im Urteil vom 10. Dezember 1987 (aaO) entschieden hat, nähern sich Lärmwerte von 72/62 dB(A) bei Tag/Nacht, bezogen auf Mischgebiete, unmittelbar dem Bereich der »Enteignungsschwelle« oder erreichen ihn schon. Im Streitfall liegt der [83] vom Berufungsgericht ermittelte Tagesmittelungspegel deutlich über 72 dB(A). Bei dieser Sachlage begegnet es, auch mit Rücksicht auf die vom Berufungsgericht festgestellten, für die Lärmbewertung besonders bedeutsamen Spitzenschallpegel, keinen rechtlichen Bedenken, daß das Berufungsgericht von einer Ortsbesichtigung zur Feststellung des Gebietscharakters abgesehen hat (vgl. Senatsurteil BGHZ 97, 361, 367).

2. Zu Unrecht sieht die Revision in den vom Militärflughafen N. ausgehenden Lärmimmissionen eine tatsächliche Vorbelastung, welche die »Situation« des klägerischen Anwesens präge (wird ausgeführt).

3. Der Annahme, die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle sei im Streitfall überschritten, steht nicht entgegen, daß auf dem Militärflughafen N. im Durchschnitt (nur noch) 44 Flugbewegungen täglich stattfinden. Richtig ist, daß sich damit die Zahl der Flugbewegungen, die in dem für das Senatsurteil vom 18. Oktober 1979 (aaO) maßgebenden Beurteilungszeitpunkt noch etwa 60 betrug, weiter verringert hat. Dies ist jedoch für die Frage des Anspruchsgrundes, um die es hier allein geht, ohne Belang, zumal in die Beurteilung auch die in der Vergangenheit liegenden unzumutbaren Lärmeinwirkungen einzubeziehen sind (Senatsurteil vom 10. Dezember 1987 aaO m. w.Nachw.; Senatsbeschluß vom 30. Januar 1986 aaO) und die festgestellten Spitzenschallpegel das Eigentum der Kläger nach wie vor besonders empfindlich belasten.

4. Der Revision kann schließlich auch nicht in der Auffassung gefolgt werden, die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Eigenart des Düsenfluglärms hätten der Absicherung durch Sachverständigen-gutachten bedurft. Daß Düsenfluglärm durch kurzzeitige, plötzlich und impulsartig auftretende hohe Schalldrücke gekennzeichnet ist, ist offenkundig (§ 291 ZPO). Daher durfte das Berufungsgericht den Spitzenpegeln auch eine wesentliche Bedeutung bei der Bewertung der vom Flugplatz ausgehenden Lärmimmissionen beimessen. Entgegen der Auffassung der Revision sind Düsenfluglärm und das Geräusch vorbeifahrender Züge hinsichtlich der Lärmentwicklung und ihrer Auswirkung auf das menschliche Lärmempfinden ersichtlich nicht gleich zu bewerten.

[84]

IV.

Die der Lärmbewertung zugrundeliegenden Feststellungen des Berufungsgerichts zur Höhe der Schallpegel auf dem Anwesen der Kläger halten den Angriffen der Revision ebenfalls stand. Die Rügen, mit denen sich die Revision gegen die von den Sachverständigen G. und Prof. Dr. R. angewandten Meßmethoden und die von ihnen erzielten Meßergebnisse wendet, greifen nicht durch.

1. Die Revision macht geltend, für die rechtliche Beurteilung sei von den Berechnungen des Umweltbundesamtes auszugehen, wonach der äquivalente Dauerschallpegel auf dem Grundstück der Kläger zwischen 72,8 und 73,4 dB(A) liegt; nach der Anlage zu § 3 FluglärmschutzG errechnete Dauerschallpegel lägen stets um 3 dB(A) höher als (richtig) gemessene Werte. Damit kann sie nicht durchdringen.

Der im Fluglärmschutzgesetz vorgesehene äquivalente Dauerschallpegel dient, wie bereits ausgeführt, nicht der Beurteilung individueller Lärmbeeinträchtigungen, sondern der Ermittlung von Prognosewerten für die Fachplanung. Die abstrakte Berechnung kann deshalb, wenn es um die Lärmbelastung eines konkreten Objekts geht, individuelle, auf die Verhältnisse des Einzelfalles – die »Zumutbarkeit« – abge-

stimmte Messungen nicht ohne weiteres ersetzen. Diesen gebührt insoweit, sofern sie fachgerecht durchgeführt werden, der Vorrang (vgl. BGHZ 69, 105, 117).

Hiernach können aus dem Umstand allein, daß die Berechnungen des Umweltbundesamtes niedrigere Werte ergeben haben als die von den Sachverständigen vorgenommenen Messungen, noch keine Bedenken gegen die Meßergebnisse hergeleitet werden. In diesem Sinne hat sich auch der Sachverständige Prof. Dr. R. geäußert. Ein Verstoß gegen Denkgesetze liegt insoweit entgegen der Auffassung der Revision nicht vor. 2.,3. Vergeblich bekämpft die Revision die Feststellungen des Berufungsgerichts mit dem Argument, die Sachverständigen seien nicht nach der im Oktober 1984 veröffentlichten DIN 45643 (Messung und Beurteilung von Flugzeuggeräuschen) verfahren. Auch wenn man mit der Revision davon ausgeht, die [85] DIN 45643 bezeichne für ihren Anwendungsbereich den derzeitigen Stand der Technik, sei als sogenanntes antizipiertes Sachverständigengutachten anzusehen und erfordere grundsätzlich auch im gerichtlichen Verfahren Beachtung (Quaas NVwZ 1991, 16, 17 f.), so folgt daraus nicht, daß sie den Sachverständigen und den Richter uneingeschränkt bindet. Vielmehr kann der Sachverständige im Einzelfall abweichende Bewertungsparameter für angemessen halten; er muß dies allerdings nachvollziehbar begründen (Quaas aaO). Das hat der Sachverständige G. getan. ....